

## Personliches.

Emil Pirchan (V. d. P.) ist von den Staatstheatern in München in gleicher Stellung nach Berlin berufen worden, wo er das Ausstattungs-wesen der Staatstheater leiten wird.

Dr. rer. pol. Rudolf Seyffert (V. d. P.), bisher Direktorassistent des Betriebswissenschaftlichen Institutes an der Handelshochschule Mannheim, erhielt einen Lehrauftrag in der wirtschaftlichen und sozialen wissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln.

Unter den österreichischen Künstlern, die in der modernen Plakatbewegung eine Rolle gespielt haben, hat der Tod in den letzten Jahren stark aufgeräumt. 1918 starben Kolomon Moser und Egon Schiele, 1919 Heinrich Lefler und Gustav Jahn. An dieser Stelle sei ihrer nur ehrenvoll gedacht, wir hoffen aber, im Laufe dieses Jahres noch ausführlicher auf die Entwicklung der österreichischen Plakatkunst eingehen und zeigen zu können, welche starke Anstöße die österreichische Plakatkunst durch Moser und Lefler erhielt, die als ihre Begründer angesprochen werden können, während Jahn durch seine feinen landschaftlichen Plakate, Schiele durch seinen eigenwilligen, modernen, bizarren Stil bekannt geworden ist.

Albert Knab feierte im April seinen 50. Geburtstag und hielt es für nötig, der staunenden Mitwelt bei dieser Gelegenheit durch sämtliche Tageszeitungen bekannt zu geben, daß er einer der bekanntesten Plakatkünstler und Bahnbrecher moderner Kunst auf dem Gebiete der Plakatreklame sei. Es ist notwendig, gegen solche Irreführung öffentlich Ver-wahrung einzulegen — unbeschadet gewisser Verdienste Knabs um die Organisierung des graphischen Gewerbes. Heute ist er hauptsächlich da-durch bekannt, daß er — — brieflich Zeichenunterricht erteilt.

★

## Berichtigungen.

Die Anzeige auf Seite 136 des Märzheftes stammt von Adolf Draßa in Duisburg, Bild 90 auf Seite 150 nicht von Wilhelm Galecki, sondern von Christian Flügge.

Die Beilagen, Einladungskarte, Briefbogen usw., die dem Aprilheft auf grauen Karton aufgezogen, beilagen, sind in der Kunstanstalt Meißner und Buch in Leipzig gedruckt worden.

# Rechtsfragen der Gebrauchsgraphik

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Jacobsohn und Regierungsbaumeister a. D. Hans Meyer, Berlin.

## „Mit allen Rechten“.

In zahlreichen Wettbewerbsausreibungen findet sich immer wieder die Bestimmung, daß die preisgekrönten und angekauften Entwürfe „mit allen Rechten“ in den Besitz des Ausschreibenden übergehen. Auch in andern, den Gebrauchsgraphikern vorgelegten Verträgen kehrt dieser Ausdruck häufig wieder. Abgesehen von der Verwechslung der Begriffe „Besitz“ und „Eigentum“ — der letzte ist natürlich hier zutreffend — ist der Ausdruck „mit allen Rechten“ so dehnbar und deshalb so gefährlich für den Künstler, daß er endlich aus unserm Wortschatz verschwinden sollte.

Mit der Bezahlung eines Entwurfs erwirbt der Besteller nach feststehendem Brauch, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, das „Urheberrecht“ an diesem. Dieses Wort scheint zunächst zu besagen, daß er alle Rechte erwirbt, die bisher der Urheber selbst besessen hatte. Das Kunstschutzgesetz, das diesen Stoff regelt („Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie vom 9. Januar 1917“) schränkt aber in seinem Paragraphen 12 die so erworbenen Rechte in einem wichtigen Punkte erheblich ein: Mit dem Urheberrecht wird nämlich nicht gleichzeitig das Recht erworben, den Entwurf zu verändern und den Namen des Verfassers wegzulassen. Diese Rechte verbleiben vielmehr auch nach der Trennung von seinem Werk dem Künstler allein. Vielfach will diese Tatsache dem Verstand des einfach Denkenden nicht einleuchten, der sich darauf beruft, daß er mit „gekaufter Ware“ anfangen könne, was er wolle. Er muß sich eben durch das Gesetz eines Bessern belehren lassen und begreifen lernen, daß ein Entwurf keine „Ware“ ist, daß der Künstler neben seinem verkäuflichen Urheberrecht ein unveräußerliches „Persönlichkeitsrecht“ besitzt.

Der genannte Paragraph macht aber zwei Einschränkungen von der Einschränkung: In einem besondern Absatz gestattet er auch ohne die Einwilligung des Künstlers solche Änderungen, für die dieser „nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen kann“. Damit sind etwa Berichtigungen von Schreibfehlern, Beseitigung von Unsauberkeiten, zur Not auch noch künstlerisch unerhebliche Wortänderungen gemeint, obwohl gerade diese häufig, wenn die Zahl der Buchstaben eine wesentlich andere wird,

ganz bedeutende künstlerische Beeinträchtigungen bringen. Zweitens aber, und das ist hier das Wichtigere, gilt das Verbot der Änderung und der Weglassung des Namens nur, „soweit nicht ein Anderes vereinbart ist“. Hier ist die Stelle, wo der Künstler sterblich ist.

Mit einigem guten Willen läßt sich nämlich behaupten, wenn schlechtthin „alle“ Rechte an den Erwerber des Entwurfs übertragen würden, so liege darin auch die im Paragraphen 12 geforderte „andere Vereinbarung“, durch die ihm auch das Recht der Änderung und der Weglassung des Namens übertragen werde. Bedarf es nun schon seiner Betonung, wie schädigend das Fehlen des Namens für den Künstler sein muß, so sind noch viel weiter gehende Folgen mit der willkürlichen Änderung verbunden, und zwar nach zwei Seiten hin. In künstlerischer Hinsicht hat der Verfasser jede Möglichkeit verloren, gegen eine Verhöhnung seines Werkes durch den Drucker oder einen „Umzeichner“ einzuschreiten, und in geschäftlicher Beziehung hat er sich jedes Anspruchs auf Nachzahlung begeben, wenn der Entwurf zu andern Zwecken, beispielsweise eine Anzeige als Warenmarke weiter verwendet wird. Es darf aber gar kein Zweifel bestehen, daß eine solche Weiterverwendung gebührenpflichtig sein muß! Da eine solche nun in den meisten Fällen als eine „Änderung“ des Entwurfs anzusehen sein wird\*), so folgt daraus, daß jeder Anschein vermieden werden muß, als sei der Erwerber zu Änderungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Künstlers berechtigt.

Deshalb sollte der Ausdruck „mit allen Rechten“, der dehnbar, unklar und zum einseitigen Schaden des Künstlers auszulegen ist, endlich außer Gebrauch gesetzt werden. Das Kunstschutzgesetz gibt nicht nur dem Erwerber, sondern auch dem Künstler Rechte —: Warum macht sich niemals jemand anheischig, ein Werk „mit allen Pflichten“ zu erwerben?

Die richtige Fassung, erschöpfend zugleich und billig für beide Teile, lautet: „An den angekauften Entwürfen erwirbt der Ausschreibende das Urheberrecht!“  
H. M.

\*) Gerichtliche Entscheidungen scheinen allerdings nicht vorzuliegen, ich möchte deshalb immerhin zu grundsätzlichen Vereinbarungen im Voraus raten.  
Der Verfasser.